Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG)

1 Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG) regelt für die Benützer und die Öffentlichkeit die Grundsätze der Organisation der Tagesabläufe, des Personals und der Benützung des Gatters.

2 Sinn und Zweck

Tierschutzgerechter Jagdhundeeinsatz

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd sind die Kantone gemäss der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) verpflichtet, Ausbildung, Eignungsnachweis und Einsatz von Jagdhunden auf Schwarzwildjagden zu regeln. Diese Ausbildung von Jagdhunden für die Jagd auf Schwarzwild erfolgt, auch international anerkannt, an Wildschweinen im sogenannten Schwarzwildgewöhnungsgatter. In diesem Gatter lernen Jagdhunde unter Anleitung und Kontrolle eines professionellen Gattermeisters[1] die Wildschweine kennen und vor allem auch einschätzen. Der auszubildende Jagdhund wird im Übungsgatter schrittweise an verschiedene Wildschweine herangeführt. Die Hunde sollen ein gerichtetes Interesse an den Wildschweinen zeigen und entwickeln sowie dabei lernen, den notwendigen Respekt vor den Wildschweinen beizubehalten, wodurch potenzielle Verletzungen von Hunden bei der Jagd sowie der Nachsuche auf Schwarzwild weitgehendst verhindert werden können. Die Jagdhundeführer lernen durch die Übung im Gatter die Qualität und Bereitschaft ihres Hundes für die spezialisierte Wildschweinjagd und –nachsuche kennen. Der Eignungsnachweis im Schwarzwildgewöhnungsgatter zeigt, ob sich der Hund für die Schwarzwildjagd grundsätzlich eignet.

3 Standort des Gatters

Der Standort des Schwarzwildgewöhnungsgatters ist Heurüti, Elgg/ZH. Es liegt in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie Küpfer.

4 Betrieb

4.1 Betriebsbewilligungen

Sämtliche kantonalen und kommunalen Bewilligungen liegen vor.

4.2 Betriebszeiten

Hundeübungen und Eignungsnachweise finden nur im Sommerhalbjahr von März bis Oktober statt. In den Wintermonaten ist der Betrieb eingestellt. Pro einzelnem Übungsgatter und dem Welpenkorridor dürfen max. sechs Hunde pro Tag zugelassen werden bzw. finden pro Übungstag max. sechs Übungen statt.

[1] Die verwendeten männlichen Formen beinhalten auch die weiblichen. Diese werden der Leserlichkeit halber weggelassen.

Das Gatter ist für den Betrieb je nach Nachfrage an max. fünf Tagen pro Woche geöffnet inkl. max. 4 Sonntage. Die einzelnen Betriebstage sind aus dem Kalender des Online-Reservierungssystems ersichtlich.

Das Gatter darf nur bei Tageslicht benutzt werden. Die Betriebszeiten sind Dienstag bis Samstag 08-12 Uhr und von 15-19 Uhr und an maximal vier Sonntagen 09:00 – 13:00 Uhr.

4.3 Ablauf Gatterbesuch

4.3.1 Vorbereitung

Über ein Online-Reservationssystems kann ein verbindlicher Termin für eine Übung gebucht werden. Um die Arbeit der verschiedenen Gattermeister möglichst optimal zu planen, wird darauf geachtet, die verfügbaren, im Reservationssystem festgelegten Übungseinheiten zu platzieren. Mit der Anmeldung bestätigen die Hundeführer mittels Anklicken, das Betriebsreglement, das Datenschutzreglement, die Gatterordnung sowie das Reglement der AGJ gelesen zu haben und erklären sich mit deren Inhalten einverstanden. Bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Benützungsgebühren.

4.3.2 Eintreffen und Registrierung vor Ort

Der Jagdhundeführer meldet sich mit seinem Hund beim Gattermeister an. Dieser prüft die erforderlichen Voraussetzungen und Dokumente (gemäss Gatterordnung und Reglement der AGJ), kontrolliert die zuvor geleistete Bezahlung der Übungsgebühr und weist den Hundeführer auf die einzuhaltenden Bestimmungen hin.

4.3.3 Ablauf der Übung (vgl. auch das Reglement der AGJ)

Der Ablauf der einzelnen Übungen und des Eignungsnachweises ergibt sich aus der Gatterordnung sowie aus dem Reglement der AGJ (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_EPS_AGJ.pdf).

4.3.4 Wildschweine

Für die Gatterbereiche und den Welpenkorridor werden insgesamt 8 - 12 menschenvertraute Wildschweine eingesetzt. Die Wildschweine werden in den einzelnen Gatterbereichen in separaten Gruppen bestehend aus zwei bis drei Wildschweinen mit jeweils nur weiblichen Wildschweinen oder Bachen und einem kastrierten Keiler gehalten. Für die Arbeit in den Übungsbereichen werden aufgrund der physischen Stabilität, des Abwehrverhaltens und der Verhältnismässigkeit zur Grösse des Hundes mindestens subadulte en mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 kg eingesetzt. Die Wildschweine sollen auf die übenden Hunde einen dem Verhalten des Hundes angemessenen Widerstand ausüben, damit junge Hunde in der Prägungsphase sowie ältere unerfahrene Hunde zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung keine negativen Erfahrungen beim Umgang mit Schwarzwild machen. Im Welpenkorridor werden zwei bis drei Frischlinge von 20 - 40 kg eingesetzt.

Die Wildsxhweine stammen ausschliesslich aus Tierparks in der Schweiz (keine Wildfänge) und werden vor Eingang ins Gatter mittels Bluttest auf Brucellose, Klassische und Afrikanische Schweinepest und Aujeszky‘sche Krankheit untersucht. Nur gesunde Wildschweine werden im Gatter aufgenommen.

Die Eingewöhnung von neuen Wildschweinen, bis diese erstmals für Hundeübungen eingesetzt werden können, muss kontinuierlich aufgebaut werden. Nach der Eingewöhnungsphase überprüft der amtierende Gattermeister jeden Übungstag die Belastbarkeit, Wehrhaftigkeit und den allgemeinen Zustand der Wildschweine.

4.3.5 Wildschweinbetreuung

Die Wildschweine sind im Besitz des Betriebsvereins und werden durch den Betriebsleiter (siehe unten) betreut. Zur Betreuung gehören die tägliche Fütterung, Kontaktnahme mit den Wildschweinenn, die Kontrolle des Gesundheitszustands der Tiere, die Kontrolle und Reinigung des Gatters (Zaun, Wasser, Suhle, Deckung, Unterstand, Liegeplätze, Malbaum) und das

Handling der Tiere nach Bedarf. Dank der täglichen Kontaktnahme werden die gewünschten Verhaltensweisen, wie zum Beispiel die räumliche Verschiebung, antrainiert. Regelmässig werden Wurmkuren und gegebenenfalls Ektoparasiten-Behandlungen durchgeführt.

Der Bestandstierarzt überwacht das Gatter veterinärmedizinisch. Zwei bis viermal jährlich, während dem Sommerbetrieb und in der Winterpause, führt er eine Visitation durch und ist bei Krankheitsfall oder Verletzung der Wildschweine zur Beurteilung vor Ort.

Es wird eine Tierbestandsliste mit Abgängen und Eingängen geführt. Die weiteren Bestimmungen gemäss der Eidg. Tierschutzverordnung werden eingehalten.

4.4 Waldbewirtschaftung/Gatterpflege

In den Gattern sind forstliche Eingriffe oder Pflegearbeiten zum Erstellen respektive zum Erhalten einer geeigneten Übungsanlage notwendig. Diese werden mit dem Forst jedenfalls abgesprochen. Hierzu zählen insbesondere das partielle Zurückschneiden von zu starkem Brombeerbewuchs, das Auslichten von Jungwuchs, das Ausasten von Bäumen, welche das Durchkommen von Hundeführern erschweren, sowie der Schutz von Jungbäumen, die als zukünftige Schirmbäume hochgezogen werden. Im Bedarfsfall wird das Gatter durch Bäume (z.B. Buchen und Eichen) aufgeforstet.

Die forstliche Nutzung kann grundsätzlich weitergeführt werden, allerdings soll dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Gatterbetriebs (Zeitpunkt des Eingriffs nicht während Gatteröffnungszeiten; langfristige Strukturerhaltung) Rücksicht genommen werden. Zudem ist beim Fällen von Bäumen auf die Zaunanlage Rücksicht zu nehmen. Forstarbeiten sollten wenn möglich während den betriebsfreien Zeiten vorgenommen werden.

Die Gatterzäune werden regelmässig ausgemäht und auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

4.5 Parkplatzordnung

- Die bezeichneten Parkplätze sind nur für die Benützung im Zusammenhang mit dem Schwarzwildgewöhnungsgatter gestattet. Ausserhalb der markierten Parkfelder gilt ein striktes Parkverbot.
- Nach Beendigung der Gatterübung haben die Benutzer den Parkplatz freizugeben.
- Die Parkplätze wie auch das übrige Areal sind jederzeit sauber zu halten.
- Den Anweisungen des Grundbesitzers oder Pächters sowie der Gattermeister ist Folge zu leisten.

4.6 WC-Ordnung

- Die Benützung der WC-Anlagen ist nur im Zusammenhang mit dem Schwarzwildgewöhnungsgatter gestattet. Besucher verrichten ihre Notdurft grundsätzlich in der WC-Anlage
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit sauber zu halten.
- Es dürfen keine Abfälle heruntergespült werden.

4.7 Allgemeine Vorschriften

- Das allgemeine Fahrverbot auf Waldstrasse ist einzuhalten. Betriebliche Fahrten sind nur für den Unterhalt der Anlage und die Betreuung der Tiere zulässig
- Das Gebiet wird durch die Besucher nur auf den dafür vorgesehenen Wegen (Zelgstrasse und Stossstrasse) betreten oder verlassen
- Hunde werden, wenn immer möglich an den dafür bezeichneten Stellen versäubert. Auf dem ganzen Gelände des Schwarzwildgatters ist der Hundekot durch den Hundeführer aufzunehmen und zu entsorgen.

5 Organisationsstruktur

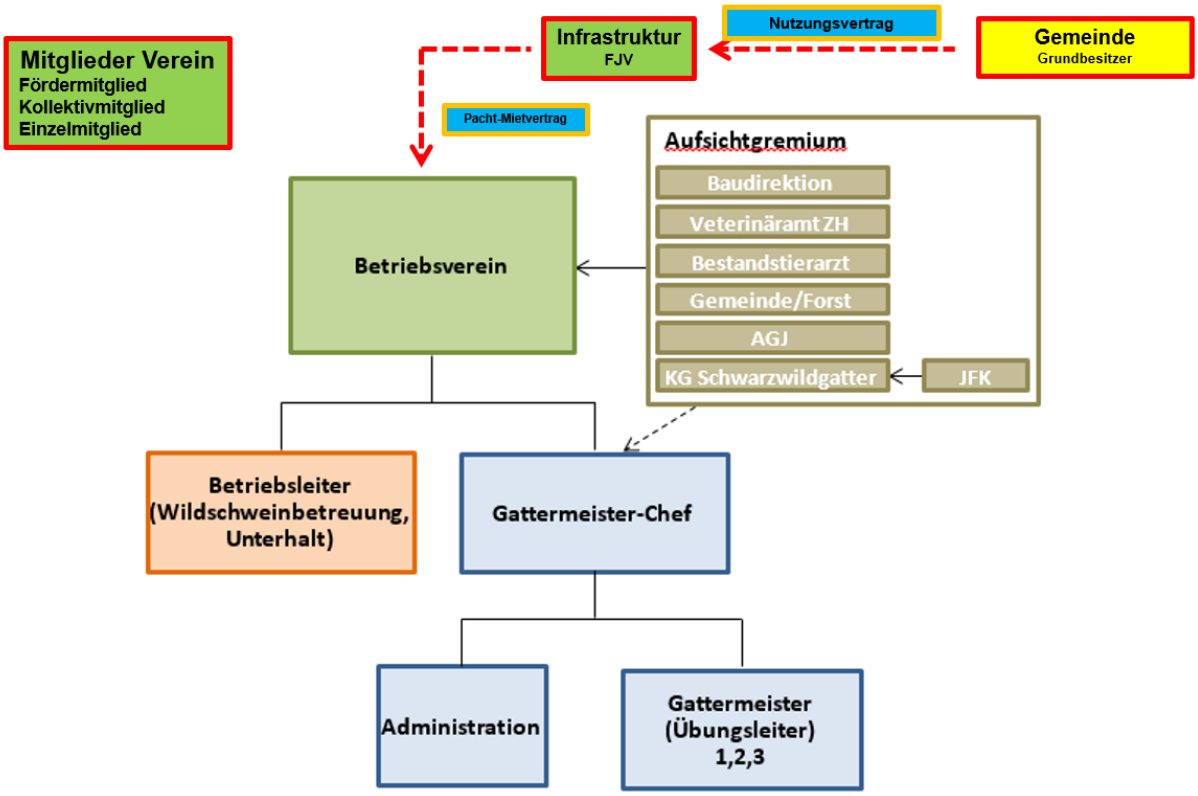

5.1 Aufsichtsgremium

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist gemäss TschV Bewilligungsbehörde für die gewerbsmässige Wildtierhaltung des Schwarzwildgewöhnungsgatters. Ausserdem ist das Veterinäramt verantwortlich für die Überwachung von Veranstaltungen, bei denen Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich (Fischerei- und Jagdverwaltung) erbaut das Gatter und bleibt Eigentümerin. Sie verpachtet das Gatter an den Betriebsverein.

Die Standortgemeinde Elgg ist im Aufsichtsgremium vertreten.

Der Verein „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz“ (KG Schwarzwildgatter) besteht aus einem Vertreter der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich sowie Vertretern weiterer Kantonaler Jagdverwaltungen, des BAFU, der TKJ und weiteren Spezialisten. Der Verein ist gemäss seinen Statuten verantwortlich für:

a. Die Verwaltung und Verwendung der ihr von den Kantonen für die Errichtung von Schwarzwildgattern zur Verfügung gestellten Gelder und die Ausrichtung von Beiträgen an Gatterbetreiber-Organisationen.
b. Die Überwachung des Betriebes von Schwarzwildgattern, welche finanziell von den Kantonen unterstützt wurden bzw. werden.
c. Die Erstellung eines Anforderungsprofils für das Amt des Gattermeisters.
d. Die Genehmigung der Anstellung von Gattermeistern.
e. Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung für Gatterbetreiber und Gattermeister in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern.
f. Die Förderung der Jagdhundeausbildung und des effizienten und tierschutzgerechten Jagdhundeeinsatzes bei der Schwarzwildjagd und -nachsuche.
g. Den Austausch mit den deutschen Kompetenzgruppen.

Die **TKJ** (http://www.ag-jagdhunde.ch) organisiert zusammen mit den zuständigen Jagdhunderasseklubs die praktische Aus- und Weiterbildung von Leistungsrichtern, die befähigt

sind, den Eignungsnachweis für die Schwarzwildjagd im Gatter abzunehmen und überwacht die entsprechende Organisation und Durchführung.

5.2 Aufgaben des Betriebsvereins

Der Betriebsverein ist verantwortlich für:

a. Den operativen Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters
b. Die Finanzierung des Gatterbetriebs
c. Die Betriebsrechnung
d. Die Verwaltung der Vereinsmitglieder
e. Die Verwaltung der Nutzer des Gatters (u.a. Reservations-Abwicklung)
f. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die exklusive Nutzung von Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Toiletten, Logistikräume) mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Wildschweinbetreuers und seines Stellvertreters.
g. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die Betreuung des Wildschweinbestands und den Unterhalt der Anlagen mit dem Wildschweinbetreuer.
h. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die Nutzung der Zaunanlage und weiterer Infrastrukturen im Gatter mit dem Eigentümer (Kanton)
i. Die Anstellung/Honorierung des Gattermeister-Chefs, der Gattermeister sowie weiterer Personen die für den Verein tätig sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der KG Schwarzwildgatter.
j. Das Erstellen einer Gatterordnung und von Weisungen für die Gattermeister in Absprache mit der KG Schwarzwildgatter
k. Das Erstellen eines Datenschutzreglements.
l. Die Beantragung und die Aufrechterhaltung aller behördlichen Bewilligungen für den Betrieb des Schwarzwildgatters, soweit sie den Verein betreffen
m. Das Erwerben der Wildschweine von einem Tierpark (z.B. Wildpark Bruderhaus ZH, Wildpark Langenberg, Tierpark Lange Erlen BL), in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter
n. Den regelmässigen Austausch mit allen beteiligten Akteuren
o. Die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation und die Werbung
p. Die Rapportierung an die Aufsichtsgremien
q. Durchführen der Vereinsversammlung.

5.3 Aufgaben des Betriebsleiters (Wildschwein-Betreuer)

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter verfügen über die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung. Er ist verantwortlich für:

a. Die Zurverfügungstellung benötigter Infrastrukturanlagen auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Parkplätze, Toiletten, Logistikräume)
b. Die ganzjährige, artgerechte Haltung der Wildschweine
c. Den Unterhalt des Gattergeländes (Waldstruktur) und dessen Strukturen (Unterstände, Suhlen, Wasser, Futterplätze, Deckung) im Sinne der langfristigen Erhaltung einer geeigneten Übungsanlage für Hundeübungen und eines geeigneten Habitats für Wildschweine, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster.
d. Den Unterhalt und die tägliche Kontrolle der Zaunanlage.
e. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinär, dem Gattermeister-Chef, den Gattermeistern und weiteren Akteuren
f. Die Rapportierung an den Präsidenten zu Handen des Betriebsvereins
g. Die Sicherstellung seiner Stellvertretung.

5.4 Aufgaben des Gattermeister-Chefs

Der Gattermeister-Chef besitzt eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung und hat die fachliche und administrative Hoheit über die Durchführung von Jagdhundeübungen und Eignungsnachweise im Gatter und ist verantwortlich für:

a. Die fachliche Koordination und Führung aller beauftragter Gattermeister
b. Die Organisation von Einsatzplänen, die Zuteilung der Übungsleiter
c. Die Führung eines Gatterbuchs
d. Den regelmässigen fachlichen Austausch mit dem Präsidenten des Betriebsvereins, den Gattermeistern, der KG Schwarzwildgatter und weiteren Experten
e. Den regelmässigen Austausch mit dem Betriebsleiter und dem Präsidenten des Betriebsvereins über das Wohlergehen der Wildschweine, den Betrieb und den Gatterzustand
f. Die Auswahl und Haltung der Wildschweine im Schwarzwildgatter
g. Die Rapportierung an den Betriebsverein
h. Die Koordination von Eignungsnachweisen im Gatter mit den verantwortlichen Vereinen (Jagdhunderasseklubs) oder Gruppen

5.5 Aufgaben der Gattermeister

Die Gattermeister (Übungsleiter) besitzen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung und führen Jagdhundeübungen durch und begleiten die Eignungsnachweise im Gatter. Sie sind verantwortlich für:

a. Die Kontrolle der Online-Registrierung der Hundeführer mit Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen und Dokumente (gemäss Reglement der AGJ und der Gatterordnung).
b. Die Information der Hundeführer auf die einzuhaltenden Bestimmungen und den Übungsablauf.
c. Die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr während den Übungen.
d. Die angemessene Zuordnung von Hunden zu den Wildschweinen.
e. Die Leitung der Übung von Hunden im Schwarzwildgatter, die Beurteilung der Leistung von Hunden, sowie die Empfehlung für den weiteren Verhaltensaufbau oder Ausschluss von Hunden gemäss Gatterordnung und Weisungen.
f. Die Dokumentation der Hundeübungen im Gatterbuch.
g. Die enge Begleitung der im Schwarzwildgatter durchgeführten Eignungsnachweise durch die von der TKJ anerkannten Richter.
h. Die Überwachung allfälliger Risikomassnahmen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen (Ziff. 7 nachstehend).

6 Finanzierung

Der Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters wird über Mitgliedergebühren, Benutzungsgebühren sowie mit Beträgen Dritter finanziert.

7 Risikomanagement

An den Gatterzugängen sind Hinweisschilder "Unbefugtes Betreten verboten" und "Füttern der Wildschweine verboten" anzubringen.
Alle Personen, die das Gatter betreten, sind auf geeignete Weise deutlich auf die Schweinepest und die Aujezky'sche Krankheit sowie über die Gefahr der Seuchenverbreitung hinzuweisen. Alle Übungsteilnehmer müssen mit der Anmeldung bestätigen, dass sie darüber informiert worden sind. Geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die möglichen Risiken werden regelmässig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierarzt, dem Betriebsverein, dem Betriebsleiter, dem Chef-Gattermeister und den Gattermeistern analysiert und geeignete Massnahmen beschlossen.

Das Betriebsreglement tritt unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung in Kraft.

Gatterordnung

Die Gatterordnung regelt den geordneten und tierschutzgerechten Arbeitsablauf im Schwarzwildgewöhnungsgatter. Als Grundlage dient die schweizerische Gesetzgebung, das „Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgatter“ (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_EPS_AGJ.pdf), im nachfolgenden Reglement der AGJ genannt, die Statuen sowie das „Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter SWGG“.

1. Ziele und Grundsätze der Arbeit im Schwarzwildgewöhnungsgatter

1.1 Die Einarbeitung der in der Schweiz zur Jagd auf Schwarzwild verwendeten Jagdgebrauchshunde ist ein Erfordernis des Tierschutzes und Art. 2 Abs. 2bis JSV.

1.2 Das Verhalten von Jagdgebrauchshunden ist durch die gezielte Herbeiführung einer kontrollierten Begegnung mit Schwarzwild einzuschätzen und dadurch eine tierschutzgerechte Arbeit der Jagdgebrauchshunde während der Bejagung des Schwarzwilds zu gewährleisten.

1.3 Die Hundeführer sind durch genaue Kenntnisse zu befähigen, ihre Hunde bei der Jagdausübung tierschutzgerecht einzusetzen.

1.4 Bei den Hunden ist ein gerichtetes Interesse an Wildschweinen zu fördern, sie gleichzeitig die Wehrhaftigkeit der Wildschweine erfahren zu lassen und damit ihr Verhalten so zu beeinflussen, dass Verletzungen des Hundes im Rahmen der Wildschweinjagd vermieden werden können.

1.5 Fertig ausgebildete Hunde sollen Schwarzwild im Einstand finden und es in Bewegung bringen, ohne sich dabei übermässig selbst zu gefährden. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen der Ausbildung ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden.

1.6 Die Feststellung von zur Schwarzwildjagd geeigneten und die Aussonderung von ungeeigneten Jagdhunden.

2. Ver- und Gebote

2.1 Hundeführer, die die Gatterordnung nicht beachten, den Anordnungen des Gattermeisters nicht Folge leisten oder die Rahmenbedingungen des Betriebsreglements nicht einhalten, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.

2.2 Das Fotografieren und Filmen am und im Gatter während der Übungsarbeit ist verboten. Der Betriebsverein kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahmebewilligung erteilen.

2.3 Die Hunde sind vor und nach der Gatterarbeit angeleint zu führen.

3. Haftung

3.1 Der Verein Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG) sowie die Gattermeister haften nicht für allfällige Schäden oder Unfälle, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Benützung des gesamten Areals (Parkierungsbereich, Zugangswege und Gatterbereich), der Ausbildung oder beim Erlangen des Eignungsnachweises entstehen.

3.2 Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund gegenüber Dritten und oder der Anlage verursacht. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung muss bei der Anmeldung vorgelegt werden.

3.3 Der Verein Schwarzwildgatter (SWGG) haftet nicht für durch ausserordentliche Ereignisse verursachte Einstellungen der Arbeiten im Gatter.

4. Anforderungen an die Hunde

4.1 Zugelassen werden nur Jagdhunde, welche zur Schwarzwildbejagung oder der Nachsuche auf Schwarzwild eingesetzt werden sollen.

4.2 Zugelassen werden nur Hunde, die klinisch gesund und körperlich der Arbeit im Gatter gewachsen sind und welche über einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut, Staupe, H.C.C., Parvovirose und Leptospirose verfügen. Der aktuelle Impfstatus ist mit dem Heimtierpass nachzuweisen. Läufige Hündinnen dürfen nur am Ende eines Übungstages eingesetzt werden.

4.3 Der Hund ist eindeutig mittels Chip und Vorlegen der Ahnentafel oder dem Heimtierpass zu identifizieren.

4.4 Der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich vom Hundeführer auf Geheiss des Gattermeisters abrufen lassen.

4.5 Für das Betreten der Hunde ins Gatter gelten die allenfalls in Kraft gesetzten Massnahmen zur Vermeidung von Verbreitung von Tierseuchen.

4.6 Für Hunde, die den Eignungsnachweis im Gatter erlangen wollen, gelten überdies die Bestimmungen des Reglements der AGJ.

5. Anforderungen an den Hundeführer

5.1 Der Hundeführer muss sich über das dafür vorgesehene Reservationssystem anmelden. Dabei hat er mittels Anklicken zu bestätigen, dass er von allen dort aufgeführten Reglementen zustimmend Kenntnis genommen hat. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.

5.2 Der Hundeführer muss Inhaber einer gültigen Jagdberechtigung sein.

5.3 Es sind alle relevanten Unterlagen, insbesondere Heimtierpass und ggf. Ahnentafel, Nachweis der Haftpflichtversicherung, Jagdberechtigung, Zahlungsbestätigung sowie gegebenenfalls der Mitgliederausweis eines Mitgliedsvereins vor der Übung vorzulegen. Der Hundeführer muss dem Gattermeister den Ausbildungsstand seines Hundes mitteilen. Nötig sind insbesondere allfällige traumatische Erfahrungen des Hundes beim direkten Kontakt mit Schwarzwild im Gatter oder auf der Jagd, oder eine allfällige Tendenz des Hundes zum Greifen kleiner Wildschweine.

5.4 Der Hundeführer muss Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes ermächtigt sein und belehrt worden sein, dass er auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter arbeitet.

5.5 Der Hundeführer soll physisch in der Lage sein, dem Hund bei der Übung folgen zu können.

5.6 Für das Betreten des Gatters gelten auch für die Hundeführer die in allenfalls Kraft gesetzten Massnahmen zur Vermeidung von Verbreitung von Tierseuchen.

6. Grundsätze bei der Übung bzw. beim Erlangen des Nachweises

6.1 Hauptverantwortlich für die stattfindenden Übungen ist immer der Gattermeister.

6.2 Übungen dürfen ausschließlich während der ausgeschriebenen Übungszeiten und nur in Anwesenheit des Hundeführers, des Gattermeisters und ggf. autorisierter Dritter (z.B. beim Erlangen des Eignungsnachweises von der TKJ zugelassene Richter) durchgeführt werden.

6.3 Der Gattermeister legt die Übungen so an, dass die Anforderungen dem Ausbildungsstand des Hundes und der Verfassung des Schwarzwilds entsprechen.

6.4 Bei negativen Stresszeichen der Wildschweine und insbesondere bei einer einseitigen Überlegenheit des Hundes beendet der Gattermeister die Arbeit. Allenfalls kann er festlegen, dass der Hund gleichentags an einer geeigneteren Wildschweingruppe beübt wird.

6.5 Hunde, die sich als übersteigert aggressiv oder stark verängstigt zeigen, sind durch den Gattermeister von der Übung auszuschließen.

6.6 Pro Übungstag und Hund ist grundsätzlich nur eine Übung gestattet. Der Ausbildung dienliche Ausnahmen kann der Gattermeister genehmigen.

6.7 Pro Übungstag dürfen an einem Wildschwein oder an einer Wildschweingruppe nicht mehr als sechs Jagdhunde nacheinander arbeiten. Nicht eingerechnet den Besuch des Welpenkorridors, soll der Hund nach maximal fünf Übungseinheiten den Eignungsnachweis (Stufe 4 der Ausbildung) nach dem Reglement der AGJ absolvieren. Ausnahmen können vom Gattermeister zur gezielten Korrektur allfälliger traumatischer Erlebnisse auf der Schwarzwildjagd bewilligt werden.

6.8 Hunde werden im Übungsgatter immer einzeln eingesetzt und es arbeitet nie mehr als ein Jagdhund an den Wildschweinen. Der Besuch des Welpenkorridors ist nicht von dieser Regelung betroffen.

6.9 Die direkte Begegnung zwischen Hund und Wildschwein ist auf fünf Minuten limitiert und ist nach diesem Zeitraum abzubrechen. Eine gesamte Übungseinheit inkl. dem Suchen der Wildschweine durch den Hund dauert höchstens 15 Minuten, kann aber durch den Gattermeister früher beendet werden. Eine Übung im Welpenkorridor ist ebenfalls zeitlich angemessen zu beschränken.

6.10 Es besteht ein Notfallkonzept, das klar regelt, welche Massnahmen der amtierende Gattermeister bei allfälligen Verletzungen von Mensch, Hund oder Wildschwein einzuleiten hat. Dieses bestimmt auch den zuständigen Arzt und Tierarzt inkl. deren telefonischen Notfallnummern. Für Massnahmen zur Ersten Hilfe ist jederzeit eine Apotheke vorhanden.

6.11 Das Gatter dient der Ausbildung, Förderung und dem Ablegen des Eignungsnachweises von Hunden als Vorbereitung zur tierschutzkonformen Schwarzwildjagd. Hunde mit bestehendem Eignungsnachweis dürfen nicht weiter im Gatter eingesetzt werden mit der Ausnahme traumatisierter Hunde zur Rehabilitation. Im Gatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt.

6.12 Die Ausbildung der Hunde und das Erlangen des Eignungsnachweises der Hunde richtet sich nach dem Reglement der AGJ.

6.13 Hundeführer, welche einen Eignungsnachweis (Stufe 4 der Ausbildung) erlangen wollen, sind selber dafür verantwortlich, dass zwei von der TKJ dafür anerkannte Richter anwesend sind. Der Wunsch, den Eignungsnachweis zu erlangen, ist bei der Anmeldung bekannt zu geben.

FAQs – Antworten auf häufig gestellte Fragen zum SWGG

Welchen Besuchstyp muss ich wählen?

- Sehr junge Hunde absolvieren zuerst die Prägungseinheit, also den Welpenkorridor. Junghunde, die noch nie Kontakt hatten mit Schwarzwild ebenfalls. Ein 2-jähriger Hund mit Erfahrung bei der Jagd wird beim Besuchstyp «Übung» angemeldet – auch wenn er noch nie in einem Schwarzwildgatter war. Haben Sie die Empfehlung des Gattermeisters, dass Ihr Hund so weit ist für den Nachweis, dann wählen Sie den Besuchstyp «Nachweis». Die dafür möglichen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter «Termine».

Was bedeutet 2/10 auf der Terminübersicht?

- An diesem Übungstag sind 10 Übungseinheiten geplant und 2 Personen haben bereits gebucht. Es sind also noch 8 Übungsplätze verfügbar an diesem Tag.

Ich habe kein Bestätigungsmail erhalten!

- Schauen Sie bitte im SPAM-Ordner nach.

Meine Hündin ist läufig. Kann ich trotzdem kommen?

- Ja. Bitte lassen Sie sie im Auto bei der Anmeldung und informieren Sie zu Beginn den Gattermeister. Läufige Hündinnen üben am Schluss.

Ich habe vergessen zu zahlen

- Ihre Zahlung muss bis 24 Stunden vor Ihrem Besuch bei uns auf unser Konto überwiesen worden sein. Vor Ort nehmen wir keine Zahlungen an.

Mein Hund ist leicht verletzt, kann ich trotzdem kommen?

- Hund muss klinisch gesund sein. Eine Verletzung – auch wenn sie leicht ist – darf den Hund bei dieser Übung absolut nicht beeinträchtigen.

Ich fühle mich nicht wohl und frage mich, ob ich meinen Besuch wahrnehmen soll

- Die Hundeführerin/der Hundeführer sollte soweit fit sein, dass sie oder er dem Hund im Gatter gut folgen kann. Ausserdem gilt unser Schutzkonzept bezüglich der Corona-Massnahmen. Kommen Sie bitte nicht mit Grippesymptomen ins Gatter.

Hat es vor Ort eine Toilette?

- Ja. Sie ist vor Ort mit einem Schild gekennzeichnet. Beachten Sie auf unserer Homepage den Situationsplan > «Über uns» > «Anfahrt» > Situationsplan

Für alle Anfragen und Anliegen, die das Gatter betreffen mailen Sie bitte rechtzeitig an info@swgg.ch

Was muss ich alles mitnehmen zur Übung?

- Heimtierpass/Impfzeugnis vorlegen (aktuelle Kombi-Impfung und Tollwutimpfung obligatorisch). Ohne Dokumente keine Übungen im SWGG.
- Jagdberechtigung
- Halsband (gut lösbar, um den Hund rasch zu schnallen), Führerleine, Schleppleine.
- Optional Nachsuchen-Ausrüstung, Schutzweste
- Dem Wetter entsprechende Kleidung und Schuhwerk
- Ihre online getätigte Anmeldung ausdrucken und mitnehmen

Wie ist der Übungsablauf?

- Rechnen Sie 2 Stunden ein. Sie ist abhängig von der Anzahl Anmeldungen. Es gibt Wartezeiten. Eine Übungseinheit dauert ca. 15 Minuten.
- Besammlung beim Anmelderaum, Einteilung, gemeinsam zum Gatter laufen, Übung/Warten, nach der Übung und Besprechung können Sie gehen, mit den anderen warten oder sich bei der Selbstbedienung im Anmelderaum ein Getränk/Kaffee kaufen

Was muss ich alles mitnehmen zum Nachweis?

- Heimtierpass/Impfzeugnis vorlegen (aktuelle Kombi-Impfung und Tollwutimpfung obligatorisch). Ohne Dokumente kein Nachweis
- Ahnentafel bzw. Leistungsheft
- Fr. 50.- Richterentschädigung (je Fr. 25.--/Richter)
- Ihre online getätigte Anmeldung ausdrucken und mitnehmen. Ebenso die Formulare der bisherigen Gatterbesuche
- Jagdberechtigung
- Halsband (gut lösbar, um den Hund rasch zu schnallen), Führerleine, Schleppleine.
- Optional Nachsuchen-Ausrüstung, Schutzweste
- Dem Wetter entsprechende Kleidung und Schuhwerk

Für alle Anfragen und Anliegen, die das Gatter betreffen mailen Sie bitte rechtzeitig an info@swgg.ch

Adresse: Heurüti 5, 8353 Elgg, ZH

Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgewöhungsgatter

Grundlagen

Die Schwarzwildgewöhnungsgatter (nachstehend SWGG) sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschliesslich der Vorbereitung und dem Eignungsnachweis von Hunden (Stöbernde Hunde und Nachsuchenhunde) zur Schwarzwildjagd dienen.

Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Schwarzwild unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Sauen finden, verweisen, in Bewegung bringen, sichtbar und jagdbar machen.

Das Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen, weil es wehrhaft und dem Hund überlegen ist und im Sozialverhalten (Rotten) eine noch erhöhte Gefährlichkeit aufweist.

Jagdhunde auf Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Die gelenkte Begegnung mit Sauen in einem SWGG macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst, aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung.

Durch das Lernen der Hunde im SWGG wächst ihre jagdliche Effizienz und ihr Verletzungsrisiko sinkt.

Die Empfehlungen der AGJ für den Gatterbetrieb (Anhang C) sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde und zur Schadensvermeidung ausgerichtet.

Die jagdnahen Bedingungen eines SWGGs sind bestens geeignet, Jagdhunde auf die Saujagd vorzubereiten. Das SWGG ermöglicht folgende Lernziele:

- die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen und dabei das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen;
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und sein Verhalten anzupassen;
- im SWGG lernt der Hund am eigenen Erfolg und Misserfolg;
- Sauen sind im SWGG anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar, was eine einprägsame Lernerfahrung mit sich bringt;
- der Hund wird zunächst sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen;
- wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abspringen mit Unterstützung des Hundeführers bringt, wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt;
- der Sauen verfolgende Hund erlebt, wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt damit umzugehen;
- die lernbiologischen Möglichkeiten des SWGGs haben jagdpraktische Auswirkungen;
- der im SWGG zum Suchen geschickte Hund weiss durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind, und er kann sie finden, wenn er motiviert ist;
- die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen, Sichtlaut, Standlaut oder stumm. Das Wissen über den Laut des Hundes ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung;
- die Ausbildung im SWGG wird auf den individuellen Hund abgestellt. Dabei kommt es besonders auf das ererbte Jagdverhalten, die Ausprägung der ererbten Anlagen und den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd an.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Ausbildung und den Eignungsnachweis von Jagdhunden im SWGG fest. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

Die Kompetenz, die diesem Reglement angefügten Anhänge A, B und C abzuändern, liegt beim Vorstand der AGJ, der Technischen Kommission für die Jagdhunde (TKJ).

Art. 2 Anerkennung von anderen Eignungsnachweisen

Ein Eignungsnachweis in einem im SWGG im In- und Ausland, den ein Hundeführer (HF) mit seinem Hund aufgrund eines anderen Reglementes mit vergleichbarem Inhalt bestanden hat, werden von der TKJ grundsätzlich anerkannt. Naturleistungszeichen am Schwarzwild (SW), wie "Sau natur" werden durch die TKJ anerkannt, wenn sie in Anwendung eines Reglements durch einen TKJ Richter beurteilt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Kantonale Jagdverwaltung über die Anerkennung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde im SWGG ausbilden und prüfen wollen

(1) Der Hundeführer erhält eine Belehrung über das Verhalten im SWGG und bestätigt dies mit der Anmeldung und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters und/oder der Richter zu folgen.

(2) Der Hundeführer soll den Hundmit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) lenken können und der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich von der Sau abrufen lassen.

(3) Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im SWGG zu führen.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Übungen und den Eignungsnachweis im SWGG

(1) Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd auf Schwarzwild zugelassen sind. Sie sollen einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse angehören.

(2) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

(3) Der Hundeführer weist das Eigentum am vorgestellten Hund oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im SWGG führen zu dürfen, nach.

(4) Der Hundeführer hat alle Unterlagen über den Hund und über Übungen in anderen SWGGn vorzulegen sowie besondere Vorkommnisse mit dem Hund mitzuteilen

(5) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zurm Eignunsnachweis zugelassen.

(6) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.

(7) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(8) Der Hund muss im Moment des Eignungsnachnachweises mindestens 12 Monate alt sein. Für die Arbeit im sogenannten Welpengatter muss der Hund mindestens 4 Monate alt sein.

(9) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zur Schwarzwildjagd vorgesehen ist, werden nicht zugelassen.

(10) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder des Eignungsnachweises gemeldet werden.

(11) Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters und/oder der Richter nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im SWGG ausgeschlossen.

(12) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund beim Eignungsnachweis gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es den Nachweis vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Über die Zulassung zum Nachweis entscheiden die Richter. . Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 14 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zum Eignungsnachweis im SWGG

(1) Veranstaltungen zur Erlangung des Eignungsnachweises von Jagdhunden im SWGG müssen nicht gemäss Art. E/1 PLRO ausgeschrieben werden.

(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen für den Eignungsnachweis mitgebracht werden:

- Heimtierausweis mit Impfnachweisen,
- Original der Ahnentafel oder
- Leistungsheft der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- Kopien der vorangegangenen Übungen im Schwarzwildgatter.

(4) Typenähnliche Mischlingshunde sind zu den Prüfungen und den Eignungsnachweisen gemäss diesem Reglement, zugelassen.

Art. 6 Nachweisordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zum Eignungsnachweis für Hunde im SWGG anerkennt der Teilnehmende das vorliegende Reglement. Jegliche Haftung für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Geschehen innerhalb des Gatters, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme am Eignungsnachweis erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 7 Ausbildung im SWGG

(1) Bei der Beurteilung des Nachweises sind die Kenntnisse über den Inhalt der Ausbildung im SWGG und den Ausbildungsweg des Hundes mit entscheidend.

(2) Die Ausbildung/Übung am Schwarzwild (SW) im SWGG für Hund und Hundeführer gliedert sich in 4 Phasen deren Inhalte in Anhang A umschrieben sind. Hunde die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Bei Stöberhunden ist zu unterscheiden, ob sie vom Stand geschnallt werden, oder ob sie durch den Hundeführer im Treiben begleitet werden.

(3) Die erste Arbeit eines Hundes im SWGG dient der Feststellung seines Grundverhaltens. Die weiteren Arbeiten sind im Aufbau auf die Erlangung des Nachweises auszurichten.

(4) Die Begegnung zwischen Hund und Sau ist zeitlich angemessen zu limitieren.

(5) Bei Stresszeichen von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister sofort abgebrochen.

(6) Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung an der Sau agieren, wird die Arbeit vom Gattermeister sofort abgebrochen.

(7) Im SWGG finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die SWGG dienen lediglich dem Lernen und der Nachweis auf jagdliche "Brauchbarkeit" zur Schwarzwildjagd.

Art. 8 Inhalt des Eignungsnachweises

(1) Mit dem Eignungsnachweis im SWGG soll die Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd und die Nachsuche auf Schwarzwild geprüft werden. Der Ablauf des Eignungsnachweises muss den Leitlinien für SWGG gemäss Anhang A entsprechen.

(2) Ein Hund wird erst zum Eignungsnachweis zugelassen, wenn er mehrmals im SWGG erfolgreich geübt hat, was durch eine schriftliche Bestätigung eines Gattermeisters nachzuweisen ist. Die Arbeit im Welpengatter gilt nicht als anrechenbare Übung.

(3) Durchführung der Eignungsnachweises:

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

- Der im SWGG geschnallte, Hund soll ziel- und zeitgerecht die Sauen finden, anzeigen, bzw. in Bewegung bringen.. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Hund vom Führer jeweils vom Stand geschnallt wird, oder ob er vom Führer im Treiben begleitet wird. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfällt der Teil Stöberarbeit.

- Der Eignungsnachweis ist keine Stöberprüfung. Der stöbernde Hund soll aber den Willen zeigen das Schwarzwild eigenständig zu finden.
- Der Hund, der die Sauen findet, muss sie aktiv und laut bedrängen, wenn sie sich stellen oder über eine angemessene Distanz laut bewegen.
- Beim Bedrängen soll der Hund allfälligen Ausfällen der Sau geschickt ausweichen, um diese umgehend wieder laut zu bedrängen.
- Verlässt der Hund das Schwarzwild, darf er vom Hundeführer einmal wieder zum Schwarzwild geschickt werden, was nicht als Fehler gewertet wird.
- Der Hundeführer darf den Hund ohne ihn anzurüden, angemessen unterstützen und darf ihm folgen, wobei in erster Linie auf eine jagdnahe Arbeit zu achten ist.
- Die Arbeit an den für den Hund sichtigen Sauen wird nach längstens 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Eignungsnachweis nicht bestehen. Die Erbringung des Eigungsnachnachweises wird diesbezüglich abgebrochen.

Art. 9 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Übungen und die Erbringung des Eignungsnachweises im SWGG werden vom Betriebsverein des SWGG festgelegt. Sie sind vor der Benutzung des SWGGs zu begleichen. Die zusätzlichen Gebühren für den Einsatz der Richter wird von ihnen, respektive von deren Klub festgelegt. Sie sollen einen Betrag von 120.00 für die zwei Richter nicht überschreiten.

Art. 10 Richter

(1) Richter bei einem Eignungsnachweis im SWGG können nur Richter sein, die von der TKJ speziell dafür anerkannt sind und auf der Homepage der AGJ in der Richterliste das Prädikat "SAU" aufweisen. Die Erbringung des Eignungsnachweises wird von zwei Richtern beurteilt. Ein beim Eignungsnachweis eingesetzter Gattermeister, der zugleich auch ein von der TKJ anerkannter Richter ist, darf mitrichten, sofern ein Betriebsverein eines SWGG dies gestattet.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor dem Eignungsnachweises muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine Richterbesprechung stattfinden.

(4) Der zeitliche Ablauf (Beginn und Ende) der zu beurteilenden Arbeit ist durch die Richter festzustellen und schriftlich festzuhalten

(5) Richteranwärter sind beim Eignungsnachweis für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen.

Art. 11 Bewertungskriterien

Die Kriterien, die zum Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" führen, sind in Anhang A festgelegt.

Art. 12 Leistungszeichen und Nachweisresultat

Hat der Hund den Eignungsnachweis im SWGG bestanden, so erhält er das Leistungszeichen **"ENSau"** mit den Zusätzen, **"St"** (wenn gestöbert) oder **"Sw"** (für ausschliesslich zur Nachsuche verwendete Hunde) und eine durch die Richter ausgestellte Urkunde nach dem Muster der AGJ (Anhang B). Mit dieser kann er den Ausweis der AGJ "über bestandene anerkannte Jagdhundeleistungsprüfung" verlangen. Zudem ist der erfolgreiche Eignungsnachweis in die Ahnentafel oder das Leistungsheft einzutragen.

(2) Besteht der Hund den Eignungsnachweis nicht, erfolgt kein Eintrag in der Ahnentafel oder im Leistungsheft.

Art. 13 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines beirteilten Hundes müssen innert einer Stunde bei den Richtern mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer der Richter in Vorbereitung und Durchführung des Eignungsnachweises. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf der Zulassungsgebühr für den Eignungsnachweis entsprechen.

(3) Die Entscheidung erfolgt am gleichen Tag zusammen mit einem weiteren Richter, der den betreffenden Hund nicht beurteilt hat, oder fehlt ein solcher, mit einem weiter anwesenden Gattermeister, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör vom Hundeführer ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses am 9. März 2021 von der ordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene Reglement für die Eignungsnachweis für die Arbeit im SWGG tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Für die AGJ:

Der Präsident: Die Sekretärin:

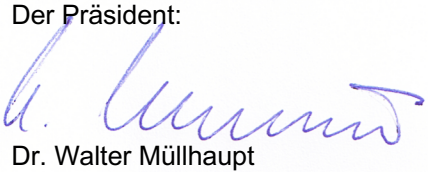

Dr. Walter Müllhaupt Silvia Mutter

Anhang A

(Version 25. Februar. Januar 2020)

Beurteilung der Leistung in den 4 Übungsphasen und in der Nachweisphase

Die 4 Übungsphasen sind im Sinn einer Richtlinie zu verstehen von der je nach Arbeitsweise und Ausbildungsstand eines Hundes abgewichen werden kann. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfältt der Teil Stöberarbeit in allen 4 Phasen und wird durch das Heranführen am Schweissriemen auf Sicht ersetzt. Bei Stöberhunden ist zu unterscheiden, ob sie vom Führer vom Stand geschnallt oder im Treiben durch ihn begleitet werden.

ÜBUNGSPHASE 1		
	Bewertung	**Erklärung**
1	sehr gut	Drängt zum SW, Feldleine oder Schweissriemen stramm, stark ausgeprägtes Interesse, bereits Laut am Riemen
2	gut	Hund geht dosiert zum SW, Feldleine oder Schweissriemen oft stramm, Laut mit Unterbrechungen, Hund lässt sich durch HF anrüden
3	befriedigend	Hund zeigt verhaltenes Interesse, Feldleine oder Schweissriemen nicht stramm, Hund gibt keinen oder wenig Laut, Hund lässt sich nur bedingt anrüden
4	ungeeignet	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund zeigt panisches Verhalten / Flucht

ÜBUNGSPHASE 2		
	Bewertung	**Erklärung**
1	sehr gut	Hund drängt mit oder ohne Leine sofort zum SW, gibt sofort Laut, arbeitet bereits ohne grosse Einflussnahme des HF
2	gut	Hund drängt mit oder ohne Leine zum SW gibt mit Unterbrechungen Laut, benötigt phasenweise noch Unterstützung vom HF
3	befriedigend	Hund geht mit oder ohne Leine verhalten zum SW, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit HF Unterstützung
4	mangelhaft	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3 Stöberhund		
	Bewertung	**Erklärung**
1	sehr gut	Hund findet selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Hund findet SW selbständig, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Hund findet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF

4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3 Nachsuchenhund		
	Bewertung	**Erklärung**
1	sehr gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt arbeitet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF
4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND NACHWEIS Stöberhund (vom Stand geschnallt oder begleitet)		
Nachweisresultat	**Bewertung**	**Erklärung**
1 bestanden	sehr gut	Hund findet ziel-, zeitgerecht und selbständig SW, gibt sehr gut Laut, angemessen lang am Stück
2 bestanden	gut	Hund findet ziel-, zeitgerecht und selbständig SW, gibt mit Unterbrechungen Laut, arbeitet mit Unterbrechungen lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3 bestanden	befriedigend	Hund findet ziel-, zeitgerecht weitgehend selbständig SW gibt wenig Laut und/oder bedarf der Unterstützung durch den HF
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND NACHWEIS Nachsuchenhund		
Nachweisresultat	**Bewertung**	**Erklärung**
1 bestanden	sehr gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2 bestanden	gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, bemüht sich gut um Annäherung an das Schwarzwild

3 bestanden	befriedigend	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, bemüht sich um Annäherung an das Schwarzwild
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

Anhang B

(Version 25. Februar. Januar 2020)

Urkunde

über bestandenen Eignungsnachweis im Schwarzwildgewöhungsgatter

Ort: Schwarzwildgewöhungsgatter Heurüti, 8354 Elgg

Organisator: _____

Hundeführer: Name: _____ Vorname: _____	**Hund: Rüde ☐ Hündin ☐** Name Hund: _____
Strasse: _____ PLZ, Ort: _____	SHSB Nummer: _____ Chip Nummer: _____
Einsatzart des Hundes: Stöbern ☐ Nachsuche ☐	 Rasse: _____ Wurfdatum: _____

Der Hund/die Hündin hat den Nachweis am _____ erlangt

Name, Vorname Richter 1

_____

Unterschrift

_____

Name, Vorname Richter 2

_____

Unterschrift

_____

Anhang C
(Version 25. Februar 2020)

Dieser Anhang ist eine Musterempfehlung für die Ausgestaltung eines Saugatters, basierend auf den Erfahrungen in Deutschland und Empfehlungen in der Schweiz. Vorbehalten sind selbstverständlich die Bestimmungen der eidg. TSchV und die für den Betrieb notwendigen behördlichen Bewilligungen.

Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von SWGGn

1. Standortauswahl

- Nachweis der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet.
- infrastrukturelle Anbindung, besonders PKW-Anschlüsse und Parkplätze in Gehdistanz.
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.
- Einbindung in territoriale Öffentlichkeitsarbeit kann erwogen werden.

2. Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit genügend Deckung, sowie genügend offene Waldstruktur (ohne dichten Jungwuchs oder Brombeerdickicht) für ein einfaches Durchkommen von Hund und Hundeführer.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fliessgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

3. Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in mehrere Arbeitsgatter mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. In diesen Gattern befinden sich dauerhaft voneinander getrennte Sauengruppen.

Durch eine zeitlich begrenzte Arbeitsdauer im Gatter wird den Sauen die benötigte Ruhe und Ungestörtheit gegeben: Es dürfen pro Sau oder Sauengruppe maximal 6 Hunde am gleichen Tag nacheinander üben oder geprüft werden. In der Zeit von ca. Oktober bis Februar ist das Gatter für den Übungsbetrieb geschlossen.

3.1. Arbeitsgatter

Arbeitsgatter sind für die Ausbildung von jungen Hunden ab einem Alter von ca. 8 Monaten sowie für ältere, unerfahrene Hunde anzulegen. Da dieser Gattertyp am häufigsten genutzt wird, sollen mindestens 2 Arbeitsgatter erstellt werden, damit parallel gearbeitet werden kann.

- Das Gatter soll ca. 1.0 ha gross sein.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 1/3 zu 2/3 betragen.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.
- Erste Hilfeausrüstung sowie Geräte für das Einfangen von Jagdhunden müssen obligatorisch zur Verfügung stehen.

3.2 Stöbergatter /Nachweisgatter

Stöbergatter eignen sich für erfahrenere Hunde, resp. für Hunde die im Übungsbereich eine gute Leistung gezeigt haben, sowie für die Durchführung von Nachweisen.

- Das Stöbergatteratter soll nicht kleiner als ein Arbeitsgatter sein.
- Es soll deutlich mehr Deckung und Jungwuchs aufweisen als die Übungsbereiche, so dass eine anspruchsvolle Stöberarbeit durch den Jagdhund ermöglicht wird.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.

3.3 Welpenkorridor mit Rückzugsbereich

Der Prägungskorridor eignet sich ausschliesslich für Hundewelpen von mindestens 4 Monaten, die hinter einem Zaun an junge Wildschweine herangeführt werden.

- Der Korridor ist ca. 5 x 40 m lang.
- Der Rückzugsbereich für die Wildschweine beträgt ca. 0.3 ha / Schwein und weist ausreichend

Deckungsmöglichkeiten auf.

- Es besteht ausreichend Abstand oder Sichtschutz zu den Übungs- und Nachweisbereichen.

4. Abgrenzung von SWGGanlagen

4.1. Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial). Sie soll aus einem doppelten Aussenzaun bestehen.
- Die innere Einzäunung muss mindestens 20 cm in den Boden eingelassen sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,80 m betragen und eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Der Zaun ist bis zu einer Höhe von einem Meter durch Rundhölzer oder Planken zu verstärken und gleichzeitig zu sichern, wobei die erste Sicherung unmittelbar über dem Erdreich beginnen muss.

4.2. Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden SWGGs (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können).
- Alle Gatterbereiche sind mit Toren von 4 m Breite auszurüsten und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des SWGGs, etc.).
- Alle Gatterbereiche sollen für die Begehbarkeit über Türen miteinander verbunden werden.

5. Auswahl und Haltung von Sauen im SWGG

Der Sauenbestand für ein SWGG muss tierschutzgerecht gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Nachweisen erlauben und
- der Grösse des SWGGs angemessen sein.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

5.1. Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- Wildfänge adulter/subadulter Tiere verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend handhabbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- Sauen aus anderen SWGGn sind nach gegenwärtigem Erfahrungsstand eine bewährte Variante. Voraussetzung ist aber die genauere Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende SWGG.
- Die Handaufzucht von Frischlingen ist ebenfalls möglich. Es muss dabei eine ausgeprägte Domestikation vermieden werden, weil die Sauen sonst für einen Einsatz im SWGG ungeeignet sind.
- Die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe von Sauen hat sich mit einem Keiler und zwei Bachen oder 2-3 Bachen bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im SWGG vorgesehen sind, sollten im frühen Alter kastriert werden.

5.2. Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zum Hund mindestens sub-adult resp. mind. 30kg schwer sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen. Im Übungsbereich für Welpen sollen 2-3 junge Sauen zwischen 20-40kg eingesetzt werden.
- Eine selbstbewusste Wehrhaftigkeit muss gegeben sein. Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismässigkeit stimmen.
- Die Gesundheit der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe. Standard: 2mal pro Jahr erfolgt eine Visitation durch einen Tierarzt, Wurmkuren werden regelmässig durchgeführt ggf. auch eine Ektoparasiten-Behandlung.

- Verhalten zu Menschen: Die Sauen müssen durch den Gattermeister handhabbar sein (via Futter). Daher ist eine eingeschränkte Anzahl Kontaktpersonen sinnvoll. Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.

5.3. Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher vorzuziehen.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am "Familienprinzip". Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Eine differenzierte Altersstruktur ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

5.4. Rotation

- Am produktivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im SWGG sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen, ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz muss jeder Übungstag vom Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

5.5. Haltung

- Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist ausserdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil von Kieferngehölzen mit Farnkrautflächen, Sonnenplätzen und windstillen Räumen, masttragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen .
- Fütterung: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau), wenn das Gatterbiotop ein natürliches Frassangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe, usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichen Frassangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln).
- Suhlen und Mahlbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezonen vorhanden sein. Suhlplätze sind in jeder Jahreszeit lebensnotwendig. Sie dienen primär der Körperpflege und zur Körpertemperaturregelung.
- Deckung ist sehr wichtig für das natürliche Abwehrverhalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich im SWGG "Rennsauen" entwickeln, die für die Arbeit untauglich sind. Nicht ausreichende Deckung wäre ausserdem nicht tierschutzkonform.
- in allen Arbeits- und Ruhezonen muss ein 2- oder 3-seitig geschlossener Unterstand vorhanden sein, in dem alle Sauen gemeinsam Platz finden.

6. Behördliche Genehmigung

Der Betrieb eines SWGGs obliegt behördlichen Bewilligungen und den darin gemachten Auflagen für den Betrieb.

7. Die Aufgaben der Gattermeister

Die Gattermeister leiteten vollverantwortlich den Betrieb des SWGGs Sieverfügenüber die notwendigen Bewilligungen für diese Tätigkeit.

Die Gattermeister gewährleisten die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Sie hab folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- Sie sind weisungsberechtigt gegenüber allen im SWGG tätigen Personen.
- Sie entscheiden über die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr.

Die Ernennung zum "Gattermeister" bedarf der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder einer gleichwertigen, vom BLV anerkannten Ausbildung.

Die Gattermeister müssen Jagdscheininhaber sein, über praktische Erfahrung bei der Bejagung von Schwarzwild sowie über die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden verfügen.

Sie haben einschlägige Kenntnisse der Biologie und Verhaltensbiologie (Ethologie). Er weist ein Praktikum in einem etablierten, anerkannten SWGG nach. Sie bilden sich nachweisbar praktisch und theoretisch in den erforderlichen Sachgebieten fort.

Die Gattermeister sind zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im SWGG.

Siegewährleisten die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Nachweisen.

Die Gattermeister leiten Übungen von Hunden im SWGG und begleiten die im SWGG durchgeführten Nachweise.

Sie gewährleisten die Einhaltung der Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von SWGGn zur Hundeausbildung.

Die Gattermeister beurteilen bei Übungen gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewerten ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Die Gattermeister dokumentierendie Arbeiten im SWGG.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichern die Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Sie fertigen jährlich einen zusammenfassenden Bericht an.

Die Gattermeister achten auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Sie führen den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden.

Gattermeister und Gatterpersonal sind über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzusichern.

Elgg Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG)
www.swgg.ch

Checkliste für jede Übung und den Nachweis im SWGG

- **Für alle Anfragen und Anliegen,** die das Gatter betreffen mailen Sie bitte an **info@swgg.ch**
- **Adresse**: Heurüti 5, 8353 Elgg, ZH
  Toilette vor Ort vorhanden
- **Schlechter Internetempfang:** Orientieren Sie sich vorgängig über die Anfahrt
- Dauer insgesamt einen halben Tag, abhängig von der Anzahl Anmeldungen. Eine Übungseinheit dauert ca. 15 Minuten
- Einteilung erfolgt vor Ort
- Dem Wetter entsprechende Kleidung und Schuhwerk
- Halsband (gut lösbar, um den Hund rasch zu schnallen), Führerleine, Schleppleine. Optional Nachsuchen-Ausrüstung, Schutzweste
- Anmeldung ausdrucken und mitnehmen
- Jagdberechtigung vorlegen
- Heimtierpass/Impfzeugnis vorlegen (aktuelle Kombi-Impfung und Tollwutimpfung sind obligatorisch). Ohne Dokumente keine Übungen im SWGG.
- Hund muss klinisch gesund sein und die Hundeführerin/der Hundeführer sollte soweit fit sein, dass sie oder er dem Hund im Gatter folgen kann
- Mindestalter des Hundes: 4 Monate
- Belohnung für den Hund nach der Übung
- Läufige Hündinnen üben am Schluss

Bei SWGG-Nachweisen zusätzlich

- Fr. 50.- Richterentschädigung (je Fr. 25.--/Richter)
- Ahnentafel bzw. Leistungsheft
- Formulare der bisherigen Gatterbesuche
- Mindestalter des Hundes: 12 Monate

Lesen Sie bitte vorgängig die Gatterordnung

Sie haben noch eine Frage? Antworten auf häufig gestellte Fragen zum SWGG finden Sie auf unserer Homepage www.swgg.ch unter «Downloads»